

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1887.

N. III. Ministerial-Berordnung

vom 26. Januar 1887,

betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird unter Bezugnahme auf die §§. 120 und 147 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. S. 48) unter Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1870 (Gesetz-Samml. S. 134) bestimmt was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Stein-, Kalk-, Gyps- und sonstige Brüche, welche dem §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 207) nicht unterfallen, sowie auf Mergel-, Thon-, Ziegelerde-, Kalk- und Sandgruben, falls diese Brüche und Gruben eine Tiefe von mehr als 1,5 m haben oder in denselben Schieferheit betrieben werden soll.

§. 2.

Wer einen Bruch oder eine Grube anlegen und betreiben oder einen geschlossenen Betrieb wieder eröffnen will, hat dieses der Ortspolizeibehörde mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn der Betrieb eines Bruches oder einer Grube nach Erlaß dieser Verordnung fortgesetzt werden soll.

Werden Gruben oder Brüche außer Betrieb gesetzt, so ist Anzeige hierüber binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebs zu erstatten.

Bei Brüchen und Gruben mit zeitweisem Betriebe kann die Anzeige unter Angabe der jeweiligen Betriebszeiten ein für alle Mal gemacht werden.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII.

3

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Februar 1887.